

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Aus Varels Vergangenheit

Wagner, Ernst

Varel, 1909

§ 5. Wie die friesischen Häuptlinge aufkamen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6666

Einverleibung der friesischen Lande in den Oldenburger Staat. Wenn dieser Prozeß mit der Friesischen Wede seinen Anfang nahm, wenn dort wohl überhaupt die Gewalt der Grafen nie recht erloschen ist, so erscheint das nur natürlich. Die Wede hatte seit der Marzellusflut von 1219 den äußeren Zusammenhang mit Bovenjadingen nahezu ganz eingebüßt. Die Brake von Gödens einerseits und die bis Jade ins Land hineinreichende sogen. friesische Balge andererseits verliehen ihr halbinsularen Charakter, den erst die Deichbauten des 16. und 17. Jahrhunderts beseitigten. Um so ungehinderter konnte die oldenburgische Nachbarschaft wirken.

Zwar verband zunächst noch mancherlei, und greifbarere Dinge als das Stammesbewußtsein, die Wede mit Rüstingen im engeren Sinne, z. B. die Märkte zu Bockhorn, reicher Güterbesitz Ede Wimefens des Älteren. Dieser gab 1384 seiner Schwester Jarst „zu ihrem Brautschatz und zu ihrer gänzlichen Abfindung“ 240 Gras Landes im Kirchspiel Varel, während die „übrigen“ 500 Gras und 140 Tück nebst einem Steinhaufe ihr „in der Nachbarschaft“ angewiesen wurden.¹⁷⁾

Aber die Verbindungen der Wede mit den Stammesbrüdern lösten sich im Laufe der Zeit mehr und mehr. Die zu Varel regierenden Dynasten friesischen Geblüts beugten sich tiefer und immer tiefer vor den Oldenburger Grafen, bis schließlich ihr bißchen Rückgrat völlig zum Teufel ging.

Bevor wir hierüber ausführlich handeln, dürfte es angebracht sein, das Aufkommen der friesischen Häuptlinge näher zu beleuchten.

§ 5. Wie die friesischen Häuptlinge aufkamen.

Wie wir sahen, handhabten seit dem 13. Jahrhundert Richter in den einzelnen friesischen Gauen und Landschaften die Gesetze, verwalteten die Gerichtsbarkeit, vertraten ihren Bezirk gegen andere Bezirke, stellten, wenn Gefahr drohte, das Aufgebotszeichen (Hut, Bafe) auf. Die Richter hatten ihr Amt vom Volke und durch dessen Wahl. Das aktive und passive Wahlrecht beruhte auf dem Besitz liegender Gründe, wie denn in allen Gemeinde- und Landesangelegenheiten nur der Grundbesitzer stimmfähig war. Die Wahl der jährlich wechselnden

Richter war an eine gewisse Reihenfolge gebunden, ihr Dienst ein Reihedienst, der unter den befähigten Grundbesitzern eines größeren oder kleineren Bezirkes umging.

Aus diesem Richterinstitut entwickelte sich im Laufe des 14. Jahrhunderts das der Häuptlinge (lat. capitaneus, capitalis; fries. Haudling, Havedling; niederd. Hovetling). Das ging so zu:¹⁸⁾

Allmählich nahm die Liebe zu den alten Sitten, das Halten am alten Rechte ab. Es ward den Besitzern berechtigter, mit der „Herrlichkeit“ oder „Gerechtigkeit“ versehenen Höfe gleichgiltig, ob sie oder der Nachbar das Richteramt bekleideten. Vielen schien die große Ehre eine zu große Last. So überließen sie die Teilnahme am Richterdienst anderen. Der zeitliche Richter verwandelte sich, wenn er bei der Gemeinde in Ansehen stand, und ihm sein Posten gefiel, in einen ständigen. Der nur von wenigen, sich ihm meist freiwillig unterordnenden Gleichberechtigten umgebene Besitzer einer „Herrlichkeit“ erschien am Ende als derjenige, welcher den anderen die Mühe abnahm und die bislang nur zeitweilig ausgeübten Funktionen allein und dauernd behielt. Der jeweilige Richter hatte die Gemeinde schon immer in den Krieg geführt, der ständige Richter war ständiger Befehlshaber. Er befestigte sein Haus zu seinem und des Volkes Schutz. Die Gemeinde übernahm ihm gegenüber allerlei Lasten und Pflichten. Mit einem Worte: das monarchische Prinzip, das den „freien Friesen“ nie ganz fremd gewesen war, hatte im Häuptling seine Verkörperung gefunden.

In Rüstringen sind die Richter später als im übrigen Friesland Häuptlinge geworden. Sie hatten so früh keine Burgen, deren Erbauung sich die Stadt Bremen und die Oldenburger Grafen wiederholt verbot. Die Kirchen stellten die einzigen festen Plätze dar. Sie waren mit Mauern, Bollwerken und Gräben umgeben. Das schönste Beispiel einer solchen Festungskirche bietet uns die Kirche unserer Stadt.

Ede Wimeken der Ältere war einer der ersten, die sich eine Burg zulegte. Er bewohnte der Überlieferung nach ein Steinhäus, das inmitten eines Gehölzes (holtken) im alten, von seiner Frau eingebrachten Dangast lag. In der Tat sind Reste von Kiefernwaldungen im Jadebusen gefunden worden. Nachdem Ede, angeblich 1355, in Wirklichkeit etwa 20 Jahre später,¹⁹⁾

von den Rüstingern diesseit der Jade, den Östringern und Wangerländern zum Häuptling gewählt worden war, baute er gleichzeitig die Burg Jever und die Edenburg, die spätere Sibetsburg im Kirchspiel Bant, wo er auch um 1415 nach einem anfechtenden überreichen Leben gestorben ist. Der Zweck aller dieser Kämpfe, auf die wir hier nicht näher einzugehen haben, war der, ein abgerundetes, Östringen und ganz Rüstingen umspannendes Herrschaftsgebiet zu schaffen.

§ 6. Varel hat seine besonderen Häuptlinge.

Wenn trotz der Machtentfaltung Ede Wimekens und nach ihm seines Enkels Sibet zu Varel eigene Häuptlinge regierten, so ist das bei der isolierten Lage der Wede, die, wie gesagt, durch Meeresarme von dem übrigen Rüstingen getrennt war, nicht weiter verwunderlich. Wann die Vareler Häuptlinge aufkamen, muß dahingestellt bleiben. Ihre erste Erwähnung fällt ins vorletzte Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Am 15. Juni 1386 begaben sich Nlies, einige andere kleine Machthaber der Umgebung und die gemeinen Kirchspielleute zu Varel unter Graf Konrad II. von Oldenburg, versprachen ihm die Entrichtung der alten Gerechtigkeiten und gelobten, ihm im Kriegsfall, auch gegen die Friesen, Turm und Kirche offen zu halten.²⁰⁾

Hieraus ist zugleich zu ersehen, wie schwach es von Anfang an mit den hiesigen Häuptlingen bestellt war. Man darf sich allerdings das mit dem Jahre 1386 geschaffene Abhängigkeitsverhältnis nichts als allzu drückend und konstant vorstellen. Die Sache lag so, daß die Vareler Häuptlinge die feste Kirche ihres Dorfes nunmehr sozusagen als oldenburgisches Lehen besaßen, das sie selbständig verwalteten. Die wiederholte Anerkennung oldenburgischer Oberhoheit in der Folge setzt voraus, daß man des bestehenden Verhältnisses sogar zeitweilig ganz vergaß.

Eigene Politik trieben die hiesigen Potentaten nicht. Soweit ihnen Oldenburg freie Hand ließ, waren sie der Beeinflussung durch die benachbarten großen Rüstinger Häuptlinge unterworfen. Ist es auch bei der spärlichen Überlieferung aus jener Zeit nicht möglich, im einzelnen festzustellen, ob und inwieweit die Vareler Ede Wimeken Heeresfolge geleistet gegen das ostfriesische